



Universität St.Gallen

Informationsrecht

Einführung

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

23. Februar 2017

Lernmaterialien

- Slides der Vorlesung
- Wissenschaftliche Artikel
- Urteile

- alles abrufbar unter www.open-ius.ch
→ Vorlesungsinhalte → Informationsrecht

Gesetze: während Vorlesung: online / Ausdrucke
für die Prüfung: PDF-Ausdrucke

Aktuell: Gerichtsberichterstattung

- Verhandlung und Verkündung unter Ausschluss von Publikum und Presse
- Beschwerde von Medienschaffenden an das Bundesgericht
- Verletzung der Justizöffentlichkeit ([Art. 30 BV](#), [Art. 69 StPO](#)) sowie der Informations- und Medienfreiheit ([Art. 16 f. BV](#))
- Unentbehrliche Rolle der Medien in einem demokratischen Rechtsstaat
- Ausschluss von Medienschaffenden nur sehr beschränkt zulässig (Voraussetzungen in [Art. 70 StPO](#))
- Obergericht muss den betroffenen Journalisten das begründete Urteil in anonymisierter Form zugänglich machen.
- Medienmitteilung des Bundesgerichts: tinyurl.com/ausschluss

Was ist Informationsrecht?

Was ist Informationsrecht?

Informationsrecht ist der rechtliche Blick auf den Umgang mit Information unabhängig vom Trägermedium.

Quelle:

Herbert Burkert / Peter Hettich / Florent Thouvenin, Eine kritische Geschichte des Informationsrechts – Erlebte, bevorstehende und versäumte Paradigmenwechsel, in: Lukas Gschwend, Peter Hettich, Markus Müller-Chen, Benjamin Schindler, Isabelle Wildhaber, Recht im digitalen Zeitalter, Zürich 2015, S. 49-71

www.alexandria.unisg.ch/244152/1/Beitrag%20Burkert%20Hettich%20Thouvenin.pdf

Was ist Informationsrecht?

- Recht der Digitalen Kommunikation
- Recht der neuen Medien
- klassisches Medienrecht (Medienqualität, Persönlichkeitsrecht)
- Datenschutzrecht
- Immaterialgüterrecht
- Informationshaftungsrecht (Haftung für Informationsaustauschprozesse, Beratungshaftung, Wissenszurechnung)

Quelle: www.fir.unisg.ch/de/research/areas+of+research

Was ist Information?

- Duden Herkunftswörterbuch:
von lateinisch in-formare; formen, bilden, gestalten, ausbilden, unterrichten, darstellen, sich etwas vorstellen
- Duden Informatik:
Im menschlichen Bereich gibt eine Information Auskunft über mindestens eine der Fragen wer? was? wo? wann? wie? warum? mit wessen Hilfe?

Informationsquellen

- Medien
 - Zeitung
 - TV
 - Internet
- Staat
 - Verwaltung
 - Parlament
 - Gerichte
- Gedächtnisinstitutionen
 - Bibliotheken
 - Archive
 - Museen
- Bildungsinstitutionen
 - Schulen
 - Universitäten

Informationsrecht

- Medienrecht
 - Presserecht
 - Fernsehrecht
 - Internetrecht
- Staatsrecht
 - Zugang zu Verwaltungsdokumenten
 - Zugang zu Parlamentsdebatten
 - Zugang zu Gerichtsentscheiden
- Gedächtnisinstitutionsrecht
 - Bibliotheksrecht
 - Archivrecht
 - Museenrecht
- Bildungs- und Wissenschaftsrecht
 - Zugang zu Bildung
 - Zugang zu Forschungsergebnissen

Was ist Information?

- Information setzt sich aus Daten zusammen
 - Information ist das systematisch aufbereitete Resultat der Verknüpfung von Daten, d.h. von Einzelangaben
 - strukturierte Daten, d.h. Daten, die in Datenbanken oder Dateien, einer einheitlichen Struktur folgend, systematisch erfasst und angeordnet sind;
 - semistrukturierte Daten, z.B. als Daten definierbare Konventionen wie etwa die Extensible Markup Language (XML);
 - unstrukturierte Daten, namentlich Dokumente mit beliebigen Texten sowie Grafiken.
 - Wissen ist das aus Daten und Informationen abgeleitete Verständnis über Sachzusammenhänge
- Information als Zwischenschritt oder Zwischenprodukt zum Wissen

Semesterüberblick

Datum	Thema
23. Februar 2017	Einführung
2. März 2017	Informationszugangsrecht
9. März 2017	Medienrecht
16. März 2017	Internetrecht
23. März 2017	Datenschutzrecht
30. März 2017	Urheberrecht & Creative Commons
20. April 2017	Gastvortrag Matthias Schwaibold
27. April 2017	Informationshaftungsrecht
4. Mai 2017	Informationswettbewerbsrecht
11. Mai 2017	Informationsverfassungsrecht
18. Mai 2017	Open Access & Open Data

Informationszugangsrecht

- Information von Privaten

- Kartellrecht
- Börsenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Datenschutzrecht
- Urheberrecht
- Markenrecht
- Designrecht
- Gesundheitsrecht

- Information des Gemeinwesens

- Öffentlichkeitsgesetz
- Verfassung
- Zivilprozessordnung
- Strafprozessordnung
- Strafgesetzbuch
- Parlamentsgesetz
- Archivgesetz
- Geodatengesetz

Kartellrechtliche Informationsansprüche

Art. 7 KG: Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

¹ Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);

Börsenrechtliche Informationsansprüche

Art. 53 f. Kotierungsreglement: Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.

² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

³ Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Familienrechtliche Informationsansprüche

Art. 275a ZGB: Information und Auskunft

¹ Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

² Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

³ Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

Familienrechtliche Informationsansprüche

Art. 301a ZGB: Bestimmung des Aufenthaltsortes

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Erbrechtliche Informationsansprüche

Art. 610 ZGB: Gleichberechtigung der Erben

¹ Die Erben haben bei der Teilung, wenn keine andern Vorschriften Platz greifen, alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft.

² Sie haben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt.

Datenschutzrechtliche Informationsansprüche

Art. 8 DSG: Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

² Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:1

- a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
- b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

Immaterialgüterrechtliche Auskunftsansprüche

- Auskunftsanspruch (neben Unterlassung und Beseitigung)
 - [Art. 62 Abs. 1 lit. c URG](#)
 - [Art. 55 Abs. 1 lit. c MSchG](#)
 - [Art. 35 Abs. 1 lit. c DesG](#)

Wer in seinem [Urheber-, Marken-, Designrecht] verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen: [...]

c. die beklagte Partei zu verpflichten, Herkunft und Umfang der in ihrem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten Gegenstände anzugeben und Adressaten sowie Umfang einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmerinnen und Abnehmer zu nennen.

Gesundheitsrechtliche Informationsansprüche

Art. 5 Biomedizin-Konvention (Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin): Informed Consent

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.

- Medizinischer Eingriff als Körperverletzung
- nur zulässig bei Einwilligung
- Aufklärung (Information) als Voraussetzung

Informationsansprüche nach Öffentlichkeitsgesetz

BGÖ = Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

Art. 6 BGÖ: Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

² Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien davon angefordert werden. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Bundes veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.

Informationsansprüche nach Öffentlichkeitsgesetz

Art. 7 BGÖ: Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;
 - b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
 - c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
 - d. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden können;
- [...]

Informationsansprüche nach Öffentlichkeitsgesetz

Art. 7 BGÖ: Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]
- e. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- f. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;
- g. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

Informationsansprüche nach Öffentlichkeitsgesetz

Art. 7 BGÖ: Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung: [...]

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann; ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen.

Informationsansprüche nach Öffentlichkeitsgesetz

Art. 10 BGÖ: Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.

Art. 12 BGÖ: Stellungnahme der Behörde

¹ Die Behörde nimmt so rasch als möglich Stellung, in jedem Fall innert 20 Tagen nach Eingang d. Gesuches.

Art. 13 BGÖ: Schlichtung

Einen Schlichtungsantrag stellen kann eine Person:

a. deren Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird; [...]

Informationsansprüche nach Öffentlichkeitsgesetz

Art. 14 BGÖ: Empfehlung

Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt die oder der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte innert 30 Tagen nach Empfang des Schlichtungsantrages den am Schlichtungsverfahren Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

Art. 16 BGÖ: Beschwerde

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

→ Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG)

Fallbeispiel

Sterbehilfeorganisation verlangt Einsicht in Dokumente des Nationalfonds, der ein Forschungsprogramm zum Thema “Lebensende” durchführt.

- BGÖ auf SNF anwendbar?
- Ausnahmen?
- Personendaten?